

Schon ist er schöner anzuseh'n,  
Sein grünes Wammes zieht er dann  
Zur heißen Tagesarbeit an.

Er schafft und kocht den ganzen Tag,  
So viel sein Feuer nur vermag,  
Und daß er seine Frucht verspricht,  
Man merkt es wohl, doch sieht man's nicht.

Denn zarte Geister in die Luft  
Ausstreut er, sie verräth ihr Duft,  
Und außen glüht und innen schafft,  
Der Sonne Strahl die eig'ne Kraft.

Nun hat er sein Geschäft gethan,  
Fängt seinen Feierabend an,  
Verschenkt seiner Arbeit Frucht,  
Wie schmeckt sie dem, der sie versucht!

Die Enkel noch erfreut ihr Geiſt,  
Wenn Du von Manchem nichts mehr weißt,  
Der solche süße Frucht verkümmert  
Und von Unsterblichkeit geträumt.

**Oberamtsgericht Backnang.**

**Diebstahls-Anzeige.**

Dem Bauern Michael Schieber in Zwerenberg wurden in der Nacht vom 7/8. d. M. aus seiner Scheuer 10 Simri Weizen und 3 Simri Sommer-Roggen entwendet, was zu den bekannten Zwecken mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß der Beschädigte für die Ausfindigmachung des Diebs einen Kronenthaler als Belohnung ausgesetzt hat.

Den 10. Mai 1847.

K. Oberamtsgericht.  
Bölter, p. G.-Akt.

**Backnang. (Aufforderung.)**

In der Nacht vom 9/10. d. M. wurden dem Jakob Sanzenbacher in Reichenberg zwei Bienenstöcke von einem Unbekannten übergeben, welche allen Umständen nach gestohlen sind.

Der rechtmäßige Eigenthümer wird aufgefordert, unverzüglich seine Ansprüche an dieselben bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen.

Den 10. Mai 1847.

K. Oberamtsgericht.  
Bölter, p. G.-Aktuar.

**Backnang. Geld - Gesuch.**

Ein solider Mann, bei dem man auf pünktliche Zinsbezahlung rechnen kann, sucht in der nächsten Zeit fl. 1000 bis fl. 1500, ohne gerichtliche Versicherung aber gegen ganz tüchtige Bürgschaft, die jedenfalls so viel, wo nicht mehr Werth als jene hat, zu gewöhnlichen Zinsen auf kürzere oder längere Zeit aufzunehmen und befördert gefällige Anträge

die Redaktion des Murrthalboten.

**Winnenden. Naturalienpreise vom 6. Mai 1847.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	39	12	38	42	38	30
" Roggen . . .	27	12	26	24	—	—
" Dinkel . . .	16	30	15	37	14	30
" Gerste . . .	26	—	24	—	22	24
" Haber . . .	10	—	9	49	9	12
1 Simri Weizen . . .	4	48	4	36	4	30
" Einforn . . .	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes . . .	3	48	3	36	3	30
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Wicken . . .	2	30	2	12	1	48
" Welschkorn . . .	4	12	3	48	3	30
" Akerbohnen . . .	4	—	3	45	3	30

8 Pfund gutes Kernbrod . . . . . 54 fr.  
Gewicht eines Kreuzerwecks . . 3 Loth — Duint.  
1 Pfund Rindfleisch . . . . . 9 fr.  
" Kalbfleisch . . . . . 8 —  
" Schweinefleisch . . . . . 12 —

**Hall. Naturalienpreise vom 8. Mai 1847.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Simri Kernen . . . . .	4	36	4	26	4	15
" Roggen . . . . .	3	48	3	41	3	23
" Gemischt . . . . .	3	54	3	40	3	22
" Korn . . . . .	—	—	—	—	—	—
" Weizen . . . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . . . .	3	—	2	53	2	36
" Haber . . . . .	—	—	1	—	—	—
" Erbsen . . . . .	—	—	—	—	—	—
" Wicken . . . . .	—	—	1	30	—	—
Ein gemischter Laib Brod von 4 Pfund	27 fr.					
Ein Kreuzerweck . . . . .	3 Loth — Duint.					

**Heilbronn. Fruchtpreise vom 5. Mai 1847.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . . . .	37	30	36	36	36	—
" Dinkel alter . . . . .	—	—	—	—	—	—
" Dinkel . . . . .	16	20	15	32	14	30
" Gem. Frucht . . . . .	—	—	—	—	—	—
" Weizen . . . . .	37	42	37	7	36	32
" Korn . . . . .	24	48	—	—	—	—
" Gerste . . . . .	27	—	25	9	24	30
" Haber . . . . .	10	20	10	—	9	45

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 fr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 fr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Backnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Welzheim etc.

**Der Murrthal-Bote,**

zugleich

**Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.**

N<sup>ro.</sup> 39. Freitag den 14. Mai 1847.

Schlacht bei Frankenhäusen 1525. Die aufrührerischen Bauern hatten Deutschlands Fürsten ausgerüthelt, den Harnisch anzuschallen. Churfürst Johann von Sachsen, Landgraf Philipp von Hessen, und die Herzoge Georg von Sachsen und Heinrich von Braunschweig gingen mit 1500 Reifigen auf den Haupthausen, der sich bei Frankenhäusen gelagert hatte, los. Es wurden 7000 Bauern in diesem Treffen erlegt, das mehr den Namen eines Gemetzels verdient und den verbündeten Fürsten wenig Blut kostete, indem sich die Bauern zu sehr auf den unmittelbaren, von ihrem Anführer Münzer-Horath verheißenen Schutz des Himmels verließen.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

**A) Königliche Verordnung,**

betreffend die Untersuchung und Aufzeichnung der im Königreiche befindlichen Vorräthe von Getreide etc.

**Wilhelm,**

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Im Hinblick auf die gegenwärtige Theuerung der Lebensmittel und die dadurch hervorgerufenen Besorgnisse sehen Wir Uns veranlaßt, nach Anhörung Unseres Geheimraths und auf den Grund des §. 89 der Verfassungsurkunde, zu verordnen, wie folgt:

**§. 1.**

Alle im Königreiche vorhandenen Vorräthe an Kernen, Weizen, Roggen, Gerste, Dinkel, Einforn, Haber, Akerbohnen, Mehl, Erbsen, Linsen, Welschkorn, Kartoffeln und Reis (auch diejenigen, welche zum unmittelbaren Haushaltungsbedarf dienen, sofern sie Ein Simri Getreide oder Kartoffeln oder 10 Pfund Mehl oder Reis übersteigen) sind in allen Gemeinden, Ortschaften und einzelnen Höfen vom 17. d. M. an binnen drei Tagen aufzuzeichnen.

Auch die Vorräthe des Militärs, der Gemeinden, Stiftungen und Anstalten sind aufzunehmen. Die Vorräthe der Kön. Kameral- und Hofkameralämter sind, als der Kommission in Getreide-Angelegenheiten bereits bekannt, von der Aufnahme ausgenommen.

**§. 2.**

Die Aufnahme geschieht durch den Ortsvorsteher und zwei Gemeinderäthe. In Gemeinden, in welchen der Ortsvorsteher selbst größerer Gutsbesitzer ist oder selbst Handel mit Früchten treibt, hat der Bezirksbeamte einen anderen hiezu geeigneten Mann mit der Aufnahme zu beauftragen.

§. 3.

Die Aufnahmekommission hat unmittelbar vor dem Beginn ihres Geschäfts die Einwohner zu versammeln, ihnen gegenwärtige Verordnung vorzulesen und sie zu getreuer Angabe ihrer Vorräthe unter Hinweisung auf die hienach bemerkten Strafen der Verheimlichung aufzufordern.

§. 4.

Die Aufnahme geschieht von Haus zu Haus. Jeder Hauseigenthümer, sowie jeder Miethbewohner hat der Kommission die in seinem Besitz befindlichen Vorräthe genau anzugeben, auf Erfordern unter Vorlegung seiner Aufzeichnungen. Die Kommission hat sofort die Vorräthe in den Verwahrungsräumen zu besichtigen und die Richtigkeit der Angaben auf den Grund ihrer Anschauung zu prüfen. Auch hat sie in Fällen, wo ein Eigenthümer den Betrag seiner Vorräthe nicht kennt, diesen durch Schätzung zu ermitteln.

§. 5.

Die angegebenen oder durch Schätzung ermittelten Quantitäten werden in ein tabellarisches, von den Besitzern unterschriftlich anerkennendes Verzeichniß gebracht.

§. 6.

Wo die Aufnahmekommission nach Besichtigung der Vorräthe den Verdacht hegt, daß der angegebene Betrag derselben zu gering sey, wird von ihr gleich bald eine Untersuchung durch Nachmessen vorgenommen.

§. 7.

Die standesherrlichen und ritterschaftlichen Rentämter haben auf den gleichen Termin (§. 1) dem Bezirksamt glaubwürdige Auszüge aus ihren Büchern und Rechnungen zu übergeben, durch welche der Betrag der in ihrem Besitz befindlichen Vorräthe nachgewiesen wird. Liegen gegründete Anzeigen vor, daß die Angaben zu nieder sind, so hat das Bezirksamt deshalb Untersuchung einzuleiten.

§. 8.

Wird bei Untersuchung eines Vorraths (§§. 6 und 7) die Angabe des Besitzers zu gering erfunden, so hat derselbe die Kosten des Nachmessens zu bezahlen; außerdem wird, wenn der Unterschied mehr als 10 Prozent beträgt, das zu wenig Angegebene zum Vortheil des Wohlthätigkeitsvereins des Oberamts confiszirt.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Vorrath ganz verheimlicht. Wird die Strafe auf Denunciation erkannt, so erhält der Angeber die Hälfte.

§. 9.

Die Aufnahmeprotokolle jeden Orts sind unmittelbar nach der Vollendung des Geschäfts an das vorgesetzte Bezirksamt einzusenden, welches dieselben zu prüfen und eine nach Gemeinden geordnete Uebersicht über die gesammten, innerhalb des betreffenden Bezirks befindlichen Vorräthe an die K. Kommission in Getreide-Angelegenheiten so schleunig als möglich zu übergeben hat.

§. 10.

Findet das Bezirksamt aus den ihm vorgelegten Verzeichnissen, daß Einzelne ihren Bedarf weit übersteigende Vorräthe besitzen, so hat dasselbe diejenigen Gemeinden seines Bezirks, denen es an Vorräthen mangelt, zum Ankauf derselben aufzufordern.

§. 11.

Von den Bezirksämtern wie von den Ortsbehörden wird erwartet, daß sie sich die Ausführung der vorstehenden Anordnungen mit aller Gewissenhaftigkeit und demjenigen Eifer werden angelegen seyn lassen, welcher durch die Wichtigkeit der Sache geboten ist.

Nachlässigkeiten oder vorsätzliche Unrichtigkeiten müßten dabei unnachsichtlich und streng bestraft werden.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 9. Mai 1847.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern:  
Schlayer.

Auf Befehl des Königs:  
der Staatssekretär:  
G o e s.

B) Königliche Verordnung

in Betreff des Getreidehandels.

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir finden Uns im Hinblick auf die gegenwärtige Theuerung der Lebensmittel in landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen bewogen, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und auf den Grund des §. 89 der Verfassungsurkunde bis auf Weiteres zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Ankauf und Verkauf von Früchten ist nur auf öffentlichen Märkten gestattet.

§. 2.

Ausgenommen von diesem Verbot sind die Früchte, welche

- a) an Gemeinden, an Amtskörperschaften, an öffentliche oder Privatwohlthätigkeits-Anstalten, für ihren Bedarf,
- b) an Bäcker zu ihrem Gewerbebetrieb, oder
- c) an andere Personen in kleinen Quantitäten bis zu einem Scheffel zum eigenen Gebrauch veräußert werden.

§. 3.

Ebenso ist der Ankauf und Verkauf von Kartoffeln nur auf öffentlichen Märkten zulässig, jedoch mit den unter §. 2, lit. a und c bemerkten Ausnahmen.

§. 4.

Bei Käufen außerhalb der öffentlichen Märkte haben sich

- 1) die Beauftragten der Gemeinden, Amtskörperschaften und der Wohlthätigkeits-Anstalten über ihren Auftrag,
- 2) die Bäcker darüber, daß sie das Bäckergewerbe wirklich ausüben, und
- 3) andere Personen, (§. 2 lit. c und §. 3) darüber, daß sie die einzukaufende Quantität zu ihrem eigenen Gebrauch bedürfen, mit gemeinderäthlichem Zeugniß auszuweisen. Diese Zeugnisse sind dem Ortsvorsteher der Gemeinde, in welcher die betreffenden Personen Früchte oder Kartoffeln eingekauft haben, vorzulegen, und der Ortsvorsteher hat die gekauften Quantitäten auf denselben zu bemerken. Diese Zeugnisse sind unentgeltlich auszustellen.

Die Gemeinderäthe werden dafür verantwortlich gemacht, keinem, von dem sie wissen, daß er Handel mit Früchten u. treibt, ein solches Zeugniß auszustellen.

§. 5.

Auf den Fruchtmärkten ist den Frucht- und Mehlhändlern erst alsdann zu kaufen erlaubt, wenn zuvor die für ihr Hausaltungsbedürfniß und die für ihr Bäckergewerbe kaufenden Personen zu ihren Einkäufen hinreichende Gelegenheit gehabt haben. Es ist daher auf jedem Fruchtmarkte eine gewisse Zeit zu bestimmen, vor welcher das Aufkaufen der Frucht- und Mehlhändler nicht beginnen darf, und solche durch das Aufhängen einer Fahne oder sonst auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen.

Das Gleiche gilt in Beziehung auf den Einkauf von Kartoffeln und sonstigen Viktualien auf Wochenmärkten.

§. 6.

Kein Getreide darf über die Grenze des Landes geführt werden, welches nicht zuvor auf einem öffentlichen Getreidemarkt feilgeboten oder auf einem solchen Markt erkaufte worden ist.

Das Gleiche gilt von Kartoffeln.

Hierüber hat sich der Ausführende bei den Polizei- und Zollbehörden mittelst Zeugnissen, die von der Polizeistelle des Einkaufsortes unentgeltlich auszufertigen sind, auszuweisen.

Diese Zeugnisse haben die Namen der Käufer, die Quantität und Gattung des erkauften Getreides u., den Tag der Abfahrt und den Bestimmungsort genau auszudrücken. Dieselben gelten nur für die Ladung, für welche sie speziell ausgestellt sind.

§. 7.

Ausnahmsweise ist solchen Produzenten, welche vier Wegstunden vom nächsten Schrankenplaz entfernt oder so nahe an der Grenze wohnhaft sind, daß sie bei der Ausfuhr keine inländische Schranne berühren, erlaubt, ihr selbst erbautes Getreide in's Ausland unmittelbar zu verführen oder verführen zu lassen.

Dieselben haben sich jedoch in diesem Fall mit amtlichen Zeugnissen zu versehen, worin das Bestehen der die Ausnahme begründenden Verhältnisse bestätigt wird.

Auch diese Zeugnisse sind unentgeltlich auszustellen und haben die Quantität und Gattung des auszuführenden Getreides genau anzugeben. Die Gültigkeit derselben beschränkt sich auf die Ladung, für welche sie ausgestellt sind.

§. 8.

Personen, welche Getreide für den Zweck der Ausfuhr aus dem Lande aufkaufen, haben sich mit einer Urkunde der Polizeibehörde ihres Wohnorts darüber, daß sie entweder Bäcker oder als Getreidehändler besteuert sind, auszuweisen.

§. 9.

Gegen diejenigen, welche den vorstehenden Vorschriften entgegen auf unerlaubte Weise Getreide zu einkaufen oder verkaufen, oder über die Grenze des Königreichs ausführen, tritt die Confiscation der Früchte u. oder wenn dieselben nicht mehr vorhanden sind, der volle Ersatz des Werthes als Strafe ein.

An dieser Strafe hat, wenn Käufer und Verkäufer schuldig sind, jeder Theil die Hälfte zu leiden; wenn aber nur Einer von Beiden für strafbar erkannt wird, so wird die Hälfte des Erlöses aus den confiscirten Früchten zurückgegeben, oder, wenn die Früchte selbst nicht mehr vorhanden waren, nur die Hälfte des Werthes derselben, dem schuldigen Theil als Strafe angesetzt. In Wiederholungsfällen kann dieselbe mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 4 Wochen geschärft werden.

§. 10.

Den gleichen Strafen unterliegt unbeschadet weiterer gerichtlicher Bestrafung, so weit die Handlung zum strafgerichtlichen Erkenntniß sich eignet, wer Getreide oder Kartoffeln kauft oder verkauft und sich dabei den Rücktritt von dem Kauf oder Verkauf gegen Zurücklassung einer bei dem Kaufabschlusse festgesetzten Prämie oder Darangeldes oder gegen Bezahlung einer Conventionalstrafe oder einer Preisdifferenz vorbehält.

§. 11.

Wer durch Verbreitung falscher oder entstellter Thatsachen, durch Anbietet höherer Preise, als die Verkäufer selbst fordern, durch die Vereinigung mit Inhabern gleicher Gegenstände zu dem Ende, diese gar nicht oder nur zu einem gewissen Zeitpunkte oder zu einem höheren, als dem zur Zeit der Uebereinkunft bestehenden Preise zu verkaufen, oder wer durch Scheinverträge, durch Ansagen falscher Preise bei den Schrankenprotokollen oder durch sonstige Kunstgriffe das Steigen des Preises des Getreides oder der Kartoffeln zu bewirken sucht, wird mit Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft, vorbehaltlich weiterer gerichtlicher Strafe in den dazu geeigneten Fällen.

§. 12.

Wer an einem solchen unerlaubten Getreidehandel als Gehülfe oder Begünstiger auf irgend eine Weise einen mittel- oder unmittelbaren Antheil nimmt, soll nach Umständen mit einer Geldbuße von 25 bis 50 fl., womit eine Arreststrafe von drei bis acht Tagen verbunden werden kann, belegt werden.

§. 13.

Die ausgesprochenen Confiscations- und Geldstrafen fallen in die Klasse des Oberamts-Wohlthätigkeitsvereins, in dessen Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat. Der Anbringer, durch welchen die Entdeckung und Ueberführung des Schuldigen herbeigeführt worden ist, erhält die Hälfte.

§. 14.

Die gegenwärtige Verordnung tritt sogleich mit ihrer Verkündigung in Wirksamkeit. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 9. Mai 1847.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern:  
Schlayer.

Auf Befehl des Königs:  
Der Staatssekretär:  
G o e s.

Oberamtsgericht Backnang.  
**Kraftloserklärung eines Pfandscheins.**

Der von dem verganteten Philipp Möhle, Weber in Jux, und seiner Ehefrau Heinrich, geb. Lieb, am 19. Dezember 1838 ausgestellte Pfandschein gegen Andreas Hagenmaier, Seiler in Stuttgart, als Curator des verschollenen Jakob Friedrich Hagenmaier über ein auf den 26. November zu 5 % verzinsliches Anlehen von 100 fl. ist auf die Ehefrau des Schreiners Jakob Schwinghammer in Stuttgart, Luise, geb. Hagenmaier, erblich übergegangen, wird aber von dieser vermisst. Der unbefamte Inhaber desselben wird daher aufgefordert, solchen

binnen 90 Tagen

der unterzeichneten Stelle vorzulegen, und seine Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls der Pfandschein für kraftlos erklärt werden würde.

So beschloffen im K. Oberamtsgericht Backnang am 30. April 1847.

D. A. Gerichtsverweser.

F e c h t.

Oberamtsgericht Backnang.

**Gläubiger - Aufruf.**

Der gesetzliche Erbe der am 22. April 1845 zu Oppenweiler verstorbenen Wittve des weil. Jakob Kugler, gewesenen Bauern auf dem Sachsenweilerhof, nachherigen Waldgängers, hat die Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten, es werden daher Alle, welche an diese Erbschaft Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche

binnen 30 Tagen

bei dem K. Gerichtsnotariat dahier rechtsgehörig vorzubringen und zu beweisen, widrigenfalls sie von der Masse ausgeschlossen würden.

Den 29. April 1847.

K. Oberamtsgericht.

Amtsverweser:

F e c h t.

B a c k n a n g.

**Haus- und Güterverkäufe.**

Aus den nachbezeichneten Gantmassen wird unten beschriebene Liegenschaft am

Montag den 14. Juni 1847,

Vormittags 9 Uhr,

auf dem hiesigen Rathshaus im öffentlichen Aufstreich verkauft und zwar aus der Gantmasse des



a) Johann Friedrich Müller, Rothgerbers dahier:

- 1) 2/3 an einem zweistöckigen Wohnhaus mit gewölbtem Keller in der Schmiedgasse, neben Seifensieder Wölfe und der Straße;
- 2) die Hälfte an 1 Morg. 1/2 Brl. 11 1/2 Mth. Acker am Nietenauer Weg, neben Gerber Wismann und Amtsdieners Gaiser;
- 3) 9 1/2 Mth. Krautland in der untern Au, neben Oberamtswundarzt Leopold und Jakob Magnus.

b) Johann Friedrich Kübler, hiesigen Bäckers:

- 1) die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus und die Hälfte an einer Scheuer beim Haus in der Sulzbacher Vorstadt, neben Grünbaumwirth Bischer und Büchsenmacher Noos.
- 2) 3 Brl. 14 Mth. Acker im Thausfeld, neben Stadtrath Schweizer und den Anwändern.

Zu dieser Verhandlung werden die Liebhaber eingeladen mit dem Bemerken, daß zu a mit Hüterpfleger Stadtrath Bürner und zu b mit Hüterpfleger Stadtrath Feucht vorläufig Käufe unter Vorbehalt des Aufstreichs abgeschlossen werden können.

Den 12. Mai 1847.

Stadtschultheißenamt.  
S c h m ü c k l e.

B a c k n a n g.

**Häuser-Verkauf im Exekutionsweg.**

Am Mittwoch den 19. Mai 1847,

Vormittags 9 Uhr,

kommt auf dem hiesigen Rathshaus wiederholt zum öffentlichen Verkauf:



a) die dem Gottlieb Boffert, Tuchmacher dahier zugehörige und um 105 fl. angekaufte Wohnung in der Kesselgasse und

b) der im Zwischenackerle sich befindliche und um 275 fl. angekaufte Hausantheil des hiesigen Tuchmachers Daniel Helmsbörfers.

Die Liebhaber werden hiezu eingeladen und können inzwischen Käufe unter Vorbehalt des Aufstreichs mit Stadtrath Leopold abschließen.

Den 21. April 1847.

Stadtschultheißenamt.  
S c h m ü c k l e.

B a c k n a n g.

**Güterverkauf im Exekutionsweg.**

Stadträthlichem Beschlusse vom 19. März 1847 zufolge wird dem Ludwig Schultheis, Bauern dahier, am

Montag den 17. Mai 1847,  
Morgens 10 Uhr,

a) 3 Brtl. 6 3/4 Rth. Acker auf der Stöcke, neben Jakob Beck und Gottlieb Hampp

und  
b) 2 1/2 Brtl. 15 1/16 Rth. Acker im Aspacher Krähenbach, neben Johannes Köster und Schuster Boffeler

im öffentlichen Aufstreich auf hiesigem Rathhause verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden mit dem Anfügen, daß Stadtrath Schweizer ermächtigt ist, unter Vorbehalt der Genehmigung Kaufverträge inzwischen abzuschließen.

Den 9. April 1847.

Stadtschultheißenamt.  
Schmückle.

**B a d n a n g.**

**Haus- und Güter-Verkauf.**

Zur außergerichtlichen Erledigung des Schuldenwesens von Johannes Koppenhöfer, ledigen Fuhrmanns dahier, kommt am



Montag den 17. Mai 1847,  
Morgens 9 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf:

- 1) Die Hälfte an einem Wohnhaus gegen dem Sulzbacher Thor, neben Gottfried Frei und Kaufmann Hsenflamm;
- 2) 1/2 Brtl. 15 13/16 Rth. Wiesen im Eeclacher Weg, neben Luise Koppenhöfer und einem Bauern von Staigacker;
- 3) 1/2 Brtl. 17 1/16 Rth. Acker in der Gibelau, neben Johannes Gaiser und Rothgerber Presel's Witb. und
- 4) 4 3/8 Rth. Krautland in der obern Au, neben Schönfärber Springer und Joseph Pfizenmaier.

Zu dieser Verkaufsverhandlung werden die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß inzwischen mit Stadtrath Schweizer unterhandelt werden könne.

Den 9. April 1847.

Stadtschultheißenamt.  
Schmückle.

**Revier Reichenberg.**

**Wald-Verbot.**

Vom 15. d. Mts. bis zum letzten Juni d. J. ist in diesseitigem Reviere das Waldverbot eingelegt, was die löblichen Schultheißenämter bekannt machen zu lassen ersucht werden.

R. Revierförster.

**Bruch. [Geld-Gesuch.]**

Die hiesige Gemeindepflege hat zur Armen-Unterstützung 200 fl. aufzunehmen nöthig.

Die Herren Kapitalisten, welche sich bereitwillig hiezu finden, werden gebeten, ihre Offerte an den Gemeinderath dahier zu machen.

**Bruch. [Geld-Gesuch.]**

Friedrich Gschwind in Gottenweiler (früher hier wohnhaft) hat ungefähr 1200 fl. in sechsjährigen Güterzielen gegen baar Geld einzusetzen. Diejenigen Herren Kapitalisten, welche Lust haben, diese Zieler gegen Rabatt einzutauschen, wollen ihre Offerte unter Angabe des verlangenden Rabatts an den Gemeinderath dahier machen.

**Privat-Anzeigen.**

**B a d n a n g.**

**Hagel-Versicherung.**

Unterzeichneter erlaubt sich auch in diesem Jahre wieder die Herren Güterbesitzer hiesiger Stadt, sowie aus den Orten

- Allmerspach,
- Gottenweiler,
- Grosaspach,
- Heiningen,
- Heutensbach,
- Maubach,
- Oberweiffach,
- Rietenau,
- Steinbach,
- Strümpfelbach,
- Unterbrüden,
- Unterweiffach und
- Waldrems

zur Versicherung ihres Feldertrags gegen Hagel-schaden höflichst einzuladen. Die Versicherungs-Einlage beträgt je von fl. 100 Ertragswerth:

- für Wein, Obst, Flachs, Hanf, Hopfen und Delgewächsen . . . fl. 2 — fr.
- von allen übrigen Feldfrüchten . . . fl. 1 — fr.

Den 14. Mai 1847.

Hermann Richter,  
Bezirksanwalt.

**B a d n a n g.** [Logis.] Ein freundliches, sehr bequem und neu eingerichtetes Logis mit 3 Zimmern ist für eine geordnete Familie bis Jakobi zu vermieten und bei der Redaction zu erfragen.

**B a d n a n g. Geld-Gesuch.**

Ein solider Mann, bei dem man auf pünktliche Zinsbezahlung rechnen kann, sucht in der nächsten Zeit fl. 1000 bis fl. 1500, ohne gerichtliche Versicherung aber gegen ganz tüchtige Bürgschaft, die jedenfalls so viel, wo nicht mehr Werth als jene hat, zu gewöhnlichen Zinsen auf kürzere oder längere Zeit aufzunehmen und befördert gefällige Anträge

die Redaction des Murrthalboten.

**Mannichfaltigkeiten.**

(Von der holländischen Grenze, den 6. Mai.) Zehntausend deutsche Auswanderer liegen in Rotterdam, ohne daß sie von den Rhebern fortgeschafft werden können. Die Schiffskapitäne wollen sie selbst zu doppelten Preisen nicht mitnehmen. Durch das neue amerikanische Gesetz sind alle Rechtsverhältnisse verwickelt worden. Die Kapitäne wollen die gegen die Rheber und Schiffsmakler eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen, Letztere sind dadurch außer Stande, ihren Verbindlichkeiten den Auswanderern gegenüber nachzukommen, und so sind diese wiederum die Einzigen, welche Verluste erleiden, wenn sich die deutschen Regierungen ihrer nicht annehmen werden. (F. J.)

Der König der Franzosen hat seinen Geburtstag mit einem Schrecken angetreten. Er war eben aufgestanden und wollte zum Fenster heraus nach dem Himmel sehen, was der für ein Gesicht zu seinem Geburtstag mache, da fuhr er wie vom Blitz getroffen zurück. Ein ungeheurer Donner schlug an sein Ohr. Schon dachte der König an eine Höllenmaschine, aber es waren nur 800 Trommler, die auf das erste Erscheinen des Königs gewartet hatten, um einen ungeheuren Wirbel zu schlagen.

**E i n h e i m i s c h e s.**

Die Gemeinden haben bekanntlich vielen der ärmeren Familien Saatfrüchte und Saatkartoffeln angeschafft. Wie aber, wenn diese Saaten — die einzige Hoffnung vieler — vom Hagelschlag zerstört würden? Werden dann die Schuldner wohl je im Stande seyn, auch nur einen Theil davon den Gemeinden zu ersetzen, und welches Unglück wäre ein Hagelschlag für die Armen selbst?! Es gebietet daher sowohl Klugheit als Menschenliebe, daß die Gemeindestellen die Empfänger der Saatfrüchte — so weit solche den rechten Gebrauch daran machen — entweder zur Versicherung ihrer Saaten gegen Hagelschaden veranlassen oder aber — was noch besser ist und wozu die Gemeindebehörden be-

rechtigt sind — deren Versicherung beschließen und für die erst an Martini zu bezahlenden Versicherungsbeiträge sich verbürgen. — Die Saatfrüchte bestanden in Sommerfrüchten und Kartoffeln, daher der letzte Hagelschlag ihnen noch nicht geschadet hat und es also zur Versicherung, die jedoch unverzüglich geschehen sollte, jetzt immer noch Zeit ist.

(Stuttgart.) Heute, Mittwoch den 12. Mai, hat S. K. Majestät die Stadt verlassen und sich für einige Wochen zum Gebrauch einer Badekur nach Baden-Baden begeben.

(Stuttgart, 6. Mai.) In der hier veranstalteten großen Armenlotterie, deren Gewinnste der heutige Schw. Merkur veröffentlicht, befand sich bekanntlich ein versiegeltes Paketchen, in welchem die allgemein umlaufenden Gerüchte große Schätze, namentlich viele Tausend Gulden russischer Banknoten witterten. Die geheimnißvolle Gabe sollte sogar von dem Kaiser Nikolaus herrühren. Das vielbesprochene Geheimniß aber hat sich nun in eine ganz gewöhnliche Prosa aufgelöst, wenn gleich diese Prosa in einem Gedicht besteht. Die Tochter des Sattlers Herrn Rueff von hier zog den großen Treffer; die geheimnißvolle, versiegelte Inlage war ein württembergisches Volkslied von Dr. Rudolph Binder, componirt von Kocher. Dieser Reichthum wäre wohl für jeden Andern unbenüßbar gewesen; doch kam er in sofern wenigstens an die rechte Adresse, als Fräulein Rueff sehr musikalisch ist. Unglückliches Gestirn, wenn unsere Poesie selbst noch zum Treffer in den Lotterien wird! (Beob.)

(Stuttgart.) Letzten Sonntag empfing Se. Königliche Majestät eine zahlreiche Deputation hiesiger Bürger in einer Audienz, welche eine von 1594 hiesigen Bürgern unterzeichnete Ergebenheits-Adresse überreichten. Sie hatten sich einer wohlwollenden Aufnahme zu erfreuen. — Ähnliche Adressen gingen ein von den Gemeinden Kirchberg, D.-A. Marbach, und Hegnach, D.-A. Waiblingen, und den Städten Ulm, Reutlingen, Kirchheim und Sindelfingen. (N. Tgbl.)

(Ludwigsburg, den 11. Mai.) Gestern ereignete sich hier ein gräßlicher Unglücksfall. Der dreijährige Knabe eines im hiesigen Arbeitshaus angestellten Aufsehers wurde in der Schorndorferstraße durch einen Dweiler Fuhrmann überfahren. Das Kind, das Einzige, war augenblicklich todt. Ein zweites wurde demselben Aufseher Tags zuvor zur Erde bestattet. — Eine Warnung für Eltern, ihre Kinder stets unter den Augen zu halten! (N. T.)

Eine umfassende Einrichtung zur Linderung der Noth trifft die Stadt Heilbronn, welche beabsichtigt, allen Einwohnern ohne Unterschied das Brod zu zwanzig Kreuzern für 4 Pfund abzulassen, und daher zu Angabe des Bedarfs eines Jeden auffordert.

Mit unsrem Eisenbahnbau geht es seit Eintritt des guten Wetters so rasch, daß man noch im Laufe des Sommers und Herbstes von 1847 drei Bahnstrecken dem Betriebe übergeben zu können hofft; die von Ludwigsburg nach Dietigheim, die von Mötzingen bis Göppingen und Süßen und die von Ravensburg nach Friedrichshafen an den Bodensee.

Was jahrelang Wünsche und Bestrebungen nicht in's Leben rufen zu können schienen, das scheint im Gefolge der Gestaltungen unsrer Jetztzeit endlich wahr werden zu wollen, ja nunmehr ganz in den Wünschen der Regierungen selbst zu liegen, nämlich eine allgemeine Bürgerbewaffnung. Im Interesse der Regierungen ist es jedenfalls, — und würde gewiß in jeder Beziehung eine solche Maßregel allgemein von Herzen willkommen heißen. Durch die jetzt vieler Orten darüber stattfindenden Verhandlungen werden wir noch Gelegenheit finden, näher auf diesen Gegenstand zurückzukommen. (N. L.)

**Bachnang.** (Gewitter.) Die letzte Stunde des 11. Mai war für die Bewohner Bachnangs eine Schreckensstunde. — Nachdem sich nach einem heißen Tage, Abends 8 Uhr, über der Stadt und Gegend ein starkes Gewitter zusammengezogen, sich aber bald in einen wohlthätigen Regen aufgelöst hatte, wollte man sich um 10 Uhr der Ruhe überlassen. — Da rollte von Westen her, etwa um 11 Uhr, ein ferner, dumpfer Donner, Blitze durchkreuzten den fernen Horizont, und auf Fittigen des Sturmes wälzte eine dunkle, gelbgerandete Wolkenmasse, Verderben drohend, sich mit Schnelligkeit heran. Aufgeschreckt durch des Sturmes Gebräuse und die fürchterlichen Donnerschläge, war der meiste Theil der hiesigen Einwohner kaum noch im Stande, aus dem Bette zu kommen, so schnell hatte uns das Gewitter überfallen. Die ununterbrochenen Blitze, die ganze Gegend in ein Feuermeer verwandelnd, brachten die Aufgeschreckten in Angst und Schrecken und die mit schauerlichem Gefause und Geprassel in einem Orkane herbeigeführten Schloßen, die in einer Minute Tausende von Fensterscheiben eingeschlagen hatten, vollendeten die Bestürzung. Doch, Gott sey Dank! nur kurze Zeit währte dieser fürchterliche Aufruhr der aufgeregten Elemente. — Der nächste Morgen zeigte uns, daß das Gewitter an den Obstbäumen großen Schaden angerichtet hatte, indem es viele zusammengeworfen und bei den bereits blühenden die Blüthe abgeschlagen hatte. Der schon in Köhre getriebene Roggen ist abgeschlagen, sowie der bereits zum Mähen herangewachsene Klee. Wie wir hören, haben die Gemeinden Bottwar, Kirchberg und alle daran stoßenden Markungen bis hieher großen Schaden genommen.

Auflösung des Räthfels in Nr. 38:  
W e i n s t o c k.

Bachnang, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit von J. Berthold.

**P o g o g r y p h.**

(Aus dem Räthselboten.)

Es kehrt mit jedem jungen Jahre  
Bei uns ein junger Pilger ein,  
Mit Klütchen in dem gold'nen Haare,  
Umglänzt von klarem Sonnenschein.  
Wohin er kommt, ist alles Freude,  
Und mancher Säng' er weicht sein Lied  
Dem Jüngling mit dem Rosenkleide,  
Der zu bald leider uns entflieht.

Doch nur ein einzig Zeichen stelle  
Am Ende jenes Wortes hin,  
So siehst du mit der stolzen Welle  
Den Strom durch Deutschlands Fluren zieh'n.  
Es spiegelt sich in seinen Bogen  
Die freie reiche Handelsstadt,  
Die einem Dichter sich erzogen  
Und, was sie ist, im Namen hat.

**Bachnang.** Naturalienpreise vom 12. Mai 1847.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	39	12	—	—	—	—
„ Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel neuer . . .	16	30	—	—	—	—
„ Roggen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	—	—	—	—	—	—
„ Einkorn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . . .	—	—	—	—	—	—
1 Einri Welschkorn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsbienen . . .	—	—	—	—	—	—

8 Pfund gutes Kernenbrod . . . . . 54 fr.  
Gewicht eines Kreuzerwecks . . . 3 Loth — Duint.

**Heilbronn.** Fruchtpreise vom 8. Mai 1847.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	37	30	36	10	36	—
„ Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel . . . . .	16	30	15	35	14	12
„ Gem. Frucht . . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . . .	37	45	36	25	36	15
„ Korn . . . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . . . .	26	40	25	11	24	—
„ Haber . . . . .	10	18	9	52	9	6

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weitzheim etc.

**Der Murrthal-Bote,**

zugleich

**Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.**

N<sup>ro</sup>. 40. Dienstag den 18. Mai 1847.

Auf den 18. Mai des Jahres 1514 kamen zu Untertürkheim viele Bauern zusammen aus den Kemtern Böbtingen, Leonberg, Bachnang, Winnenden, Marbach, Urach etc. und traten dem „armen Konrad“ (Nemsthaler Bauern-Aufstand) bei. Darauf wurden in des Bundes Namen Boten ausgesandt in allen Kemtern die Leute zu reizen und zu sammeln. (Fortsetzung folgt.)

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

**Bachnang.** [An die königl. Pfarrämter.] Die Generaldirektion der k. Posten hat Beschwerde darüber erhoben, daß von Seite einiger Buchhandlungen und k. Pfarrämter bei Bücherzusendungen mit der Deklaration „Schulsondsache“ Mißbräuche zum Nachtheil des Postärars getrieben werden und es hat sich bei angestellter näherer Untersuchung diese Beschwerde in sofern als gegründet gezeigt, als durch Buchhandlungen unter jener Bezeichnung nicht bestellte Bücher an Pfarrämter zur bloßen Einsicht portofrei versendet und daß von Pfarrämtern dergl. Bücher mit derselben Bezeichnung an die betreffenden Buchhandlungen zurückgesendet worden sind.

Da es nun keinem Zweifel unterliegen kann, daß solchen Büchersendungen nur dann Portofreiheit zukomme, wenn sie auf Bestellung erfolgen, so werden die k. Pfarrämter auf die wegen Postdefraudationen bestehenden Strafbestimmungen mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß ihnen überlassen bleibe, derartige Mißbräuche von Seiten der Buchhandlungen vorkommenden Falls zur Kenntniß des nächstgelegenen Postamts Behufs weiterer Einleitung zu bringen.

Den 13. Mai 1847.

Königl. gemeinschaftliches Oberamt.  
Daniel. In legaler Abwesenheit des Dekans:  
Diac. Heermann.

**Bachnang.** Durch Beschluß des Stadtraths hier vom 14. dieß wurde der Preis von 8 Pfund Kernenbrod auf 52 kr. festgesetzt.

Den 17. Mai 1847.

K. Oberamt.

In Abwesenheit des Oberamtmanns:  
Der gesetzliche Stellvertreter,  
Oberamtsactuar Frij.

Oberamtsgericht Bachnang.

**Gläubiger-Vorladung in Gant-Sachen.**

In nachgenannten Gantsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen

weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Recess, in dem einen wie in dem anderen Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, je am Schlusse der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von